

Az.: 2 B 416/13
5 L 299/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die XX. Grundschule D..... im Schuljahr 2013/2014
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 29. August 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Juli 2013 - 5 L 299/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihre Tochter,, vorläufig in die Klassenstufe 1 der XX. Grundschule..... in D..... (im Folgenden: XX. Grundschule) im Schuljahr 2013/2014 aufzunehmen, zu Recht entsprochen.
- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrunds glaubhaft gemacht. Gehörten mehrere Grundschulen zu einem gemeinsamen Schulbezirk, entschieden die Eltern im Rahmen der Anmeldung zur Grundschule darüber, welche Grundschule der Schüler besuchen solle. Über die Aufnahme an der einzelnen Grundschule entscheide der Schulleiter nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität, wobei er, wenn die Zahl der Bewerbungen die verfügbare Kapazität übersteige, nach sachgerechten Kriterien zu entscheiden habe, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollten. Die von der Schulleiterin der XX. Grundschule vorgenommene Auswahl sei nicht sachgerecht verlaufen, weil das nachrangig zugrunde gelegte Kriterium der Wohnortnähe zur Schule nicht konsequent und dem Gleichheitssatz entsprechend in nachvollziehbarer Weise zur Anwendung gebracht worden sei. Die Auswahlentscheidung sei damit

rechtswidrig und der Antragsgegner daher verpflichtet, die Tochter der Antragsteller zusätzlich aufzunehmen.

- 3 Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Die Antragsteller haben Anspruch darauf, dass ihre mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 schulpflichtig gewordene Tochter (vgl. § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) vorläufig in die Klassenstufe 1 der XX. Grundschule aufgenommen wird.
- 6 Schulpflichtige Kinder sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) in die Klassenstufe 1 der Grundschule aufzunehmen; hierüber entscheidet nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SOGS der Schulleiter, im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur. Grundschulen sind gemäß § 25 Abs. 1 SchulG Schulbezirken zugeordnet, wobei Schulbezirk das Gebiet des Schulträgers ist; bestehen dort mehrere Grundschulen, kann der Schulträger einzelne Schulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen (vgl. § 25 Abs. 2 SchulG). In der Stadt D..... gibt es eine Vielzahl von Grundschulen. Für die XX. Grundschule wurde zusammen mit drei weiteren Grundschulen, der..., ... und... Grundschule, der gemeinsame Schulbezirk festgelegt. Die Tochter der Antragsteller wohnt in diesem Schulbezirk und hat daher ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 eine dort befindliche Grundschule zu besuchen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 SchulG).
- 7 Die Aufnahme in eine Grundschule bzw. eine bestimmte Grundschule des gemeinsamen Schulbezirks setzt eine entsprechende Aufnahmekapazität dieser

Grundschule voraus. Bei deren Ermittlung ist auch im Rahmen der Aufnahme in eine Grundschule von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Absatz 2 festgelegten Klassenobergrenze und der im Schulnetzplan festgelegten Zügigkeit (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, juris Rn. 8 ff.), auszugehen. Danach liegt die Klassenobergrenze in allen Schularten bei nicht mehr als 28 Schülern je Klasse (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG; Senatsbeschl. v. 16. August 2012 - 2 B 270/12 -, juris Rn. 9). Im Hinblick auf die für Grundschulen geltende Sprengelpflicht muss der Schulleiter bei seiner Aufnahmeentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SOGS vorrangig diejenigen Kinder aufnehmen, die in dem/den seiner Grundschule zugeordneten Schulbezirk(en) wohnen. Übersteigt deren Zahl die ermittelte Aufnahmekapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Ordnungsgeber - wie hier - weder im Schulgesetz noch in der anzuwendenden Schulordnung Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer oder die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmebewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie die Berücksichtigung von eng umgrenzten Härtefällen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, juris; Senatsbeschl. v. 12. September 2011 - 2 B 214/11 -).

8 Ausgehend davon haben die Antragsteller gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SchulG Anspruch darauf, dass ihre Tochter in eine der vier den gemeinsamen Schulbezirk bildende Grundschule aufgenommen wird. Insoweit steht ihnen ein Wahlrecht zu (vgl. Adolf/Berenbruch/Hoffmann/Maier, Schulrecht Sachsen, Kennzahl 20.25 § 25 SchulG Anmerkungen 1). Liegen für eine bestimmte Grundschule - wie hier für die XX. Grundschule, an der die Antragsteller ihre Tochter angemeldet haben - aber mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, haben sie einen Anspruch auf eine ermessens- und verfahrensfehlerfreie Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vorstehend genannten Abwägungskriterien.

9 Das von der Schulleiterin der XX. Grundschule auf der Grundlage von 80 Ausbildungsplätzen, denen 119 Anmeldungen aus dem Schulbezirk gegenüber

standen, im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur durchgeführte Auswahlverfahren verletzt diesen Anspruch der Antragsteller.

- 10 Nach den in dieser Reihenfolge angewandten Kriterien „Härtefälle“ und „Aufnahme von Geschwisterkindern der Klassen 1 - 3“ war ausweislich der Verwaltungsvorgänge und des von den Antragstellern im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Bescheids der Schulleiterin vom 7. Juni 2013 weiteres Auswahlkriterium für die Aufnahme in die Klassenstufe 1 der XX. Grundschule die „Wohnortnähe zur Schule“. Der Senat versteht dieses Kriterium - ebenso wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss - dahingehend, dass damit die Länge des zurückzulegenden Schulwegs, mithin die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, gemeint ist, wobei die Bewerber aufgenommen werden sollen, die den kürzesten Schulweg haben. Dafür spricht auch die tatsächliche Handhabung durch die Schulleiterin: Neben 49 Bewerbern aus dem Gebiet des ehemaligen Einzelschulbezirks der XX. Grundschule hat sie elf Bewerber aufgenommen, deren Schulweg zwischen 800 m und 1.100 m liegt.
- 11 Das so ausgelegte, am kürzesten Schulweg ausgerichtete Kriterium „Wohnortnähe zur Schule“ ist sachgerecht. Es gilt für alle Bewerber, die nicht bereits nach den beiden vorrangigen Kriterien „Härtefälle“ und „Geschwisterkinder“ aufgenommen wurden, mithin auch für die Bewerber, die im ehemaligen Einzelschulbezirk der XX. Grundschule wohnen. Ein eigenständiges Kriterien „Wohnsitz im ehemaligen Einzelschulbezirk der XX. Grundschule“, wurde, wie ausgeführt, weder vom Antragsgegner ausdrücklich festgelegt noch lässt es sich, anders als der Antragsgegner meint, daraus entnehmen, dass angesichts steigender Geburtenzahlen und des damit einhergehenden Anstiegs der Schulanfänger in D..... „die alten Grundschulbezirke gerade im Hinblick auf die Verlässlichkeit bei Schulnähe und Schulwegsicherung ... nach wie vor eine entscheidende Rolle“ spielten. Diese Überlegungen rechtfertigen insbesondere nicht die pauschale Annahme, dass Bewerber aus dem ehemaligen Einzelschulbezirk einer Grundschule allein deshalb näher an dieser Schule wohnen als Bewerber aus einem der - wie die Tochter der Antragsteller - anderen ehemaligen Einzelschulbezirke des nunmehrigen, diese Einzelschulbezirke umfassenden gemeinsamen Schulbezirks.

- 12 Soweit die Schulleiterin gleichwohl zunächst 49 Bewerber aus dem ehemaligen Einzelschulbezirk der XX. Grundschule aufgenommen hat, hat sie das Kriterium „Wohnortnähe zur Schule“ daher nicht zutreffend angewandt. Von diesen Bewerbern wohnen, wie die Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragen und die eigenen Ermittlungen des Senats bestätigt haben, mindestens neun (die unter den lfd. Nrn. und.. der Auswahlliste der Schulleiterin verzeichneten) Bewerber weiter als die Tochter der Antragsteller, d. h. weiter als 1.100 m (.....) bzw. 1.300 m (.....) von der XX. Grundschule entfernt. Sonach wurden Bewerber aufgenommen, die die Voraussetzungen des Kriteriums „Wohnortnähe zur Schule“ nicht erfüllen. Die Tochter der Antragsteller hätte demgegenüber vorrangig aufgenommen werden müssen, was nicht geschehen ist.
- 13 Die rechtswidrige Auswahlentscheidung des Antragsgegners verletzt die Rechte der Tochter der Antragsteller. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Beschl. v. 12. September 2011 - 2 B 314/11 -; st. Rspr.) verkürzt die Schule, nimmt sie entgegen den gesetzlichen Regelungen Schüler auf, den Zugangsanspruch anderer Bewerber. Die Schule muss zu Unrecht abgelehnte Bewerber daher bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit zusätzlich aufnehmen. Da neben dem vorliegenden kein weiteres Beschwerdeverfahren anhängig ist, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die Aufnahme der Tochter der Antragsteller in eine der Klassen der Klassenstufe 1 der XX. Grundschule zu einer die Funktionsfähigkeit dieser Schule und damit den Bildungsanspruch der bisher aufgenommenen Schüler beeinträchtigenden Überlastung führen könnte. Der Senat teilt nicht die Auffassung des Antragsgegners, die Klassenobergrenze von 28 Schülern in § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG stelle die „maximale Grenze der Funktionsfähigkeit“ dar; ein entsprechender Wille des Gesetzgebers lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen (vgl. LT-Drs. 3/7426, Begründung zu § 4a) und folgt auch nicht aus Wortlaut, Inhalt oder Sinn und Zweck der Regelung.
- 14 Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich zu spät kommen würde, um der Tochter der Antragsteller eine Aufnahme in die Klassenstufe 1 der XX. Grundschule im Schuljahr 2013/2014 zu ermöglichen. Ihr Aufnahmeanspruch würde deshalb bei einem Abwarten der Hauptsacheentscheidung jedenfalls teilweise endgültig vereitelt, was die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigt (vgl. Senatsbeschl. v. 8.

Dezember 2008 - 2 B 316/08 -; Beschl. v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, beide juris; st. Rspr.).

15

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangstreitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).

17

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*